

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 11. April 2019

Aufgrund der Paragraphen 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den Paragraphen 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den Paragraphen 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 11. April 2019 die nachstehende Satzung zur ersten Änderung der Friedhofssatzung vom 19. Mai 2015 beschlossen:

§ 1 Änderung des § 10

Paragraf 10 erhält folgende Neufassung:

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber (Paragraf 11),
 - b) Wahlgräber (Paragraf 12),
 - c) Rasengräber (Paragraf 12 a),
 - d) Urnenreihengräber (Paragraf 13),
 - e) Urnenwahlgräber (Paragraf 13),
 - f) Urnenwahlgräber im Ruhegarten (Paragraf 14),
 - g) anonyme Urnengemeinschaftsstätten (Paragraf 15).
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 2 Einfügung des § 12 a

Nach Paragraf 12 wird der Paragraf 12 a mit folgender Fassung eingefügt:

§ 12 a Rasengräber

- (1) In dieser Gemeinschaftsstätte sind Wahlgräber für die Bestattung von einem Sarg (einfachbreit, einfachtief) oder zwei Särgen (einfachbreit, doppeltief) zulässig.
- (2) Die Zubettung einer Urne im Rasengrab ist zulässig.
- (3) Die gärtnerische Pflege und Gestaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen der Grabmale erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Als Gedenkzeichen wird eine Metallplatte angebracht. Die Platte wird mit Namen, Geburts- und Todestag beschriftet. Die Entscheidung über die Platzierung und die Gestaltung der Metallplatte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck, Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.
- (5) Ansonsten gelten die Vorschriften des Paragraphen 12 Absatz 1 bis 13 sowie Paragraph 16 sinngemäß.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Ellhofen, 11. April 2019

Wolfgang Rapp
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Satzung, die unter der etwaigen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gilt nach Paragraph 4 Absatz 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ellhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ANLAGE 1 zur Ersten Änderung vom 11. April 2019 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ellhofen vom 19. Mai 2015		
G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S		
Amtshandlung/Gebührentatbestand		Gebühr in Euro
1. Verwaltungsgebühren		
1.1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals		30 Euro
1.2. Genehmigung zur vorzeitigen Räumung einer Grabstätte		30 Euro
1.3. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		
1.3.1. Einzelfall		30 Euro
1.3.2. befristete Zulassung für zwei Jahre		100 Euro
1.4. Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege		50 Euro
1.5. Zulassung zu sonstiger gewerblicher Tätigkeit		50 Euro
1.6. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen		50 Euro
2. Benutzungsgebühren		
2.1. Bestattung		
2.1.1. von Personen im Alter von zehn und mehr Jahren		700 Euro
2.1.2. von Personen unter zehn Jahren sowie Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen		375 Euro
2.1.3. ein Zuschlag zu 2.1.1. und 2.1.2. für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je		25 Prozent
2.2. Beisetzung von Aschen		
2.2.1. in einem Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Reihengrab, Wahlgrab oder im Ruhergarten		350 Euro
2.2.2. in einer anonymen Urnengemeinschaftsstätte		180 Euro
2.2.3. ein Zuschlag zu 2.2.1. für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je		25 Prozent
2.2.4. Der Zuschlag 2.2.3. wird ebenfalls für Trauerfeiern erhoben		
2.3. Überlassung eines Reihengrabes		
2.3.1. für Personen im Alter von zehn und mehr Jahren		1.200 Euro
2.3.2. für Personen unter zehn Jahren sowie Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene		700 Euro
2.3.3. Urnenreihengrab		700 Euro
2.3.4. zusätzliche Zubettung von weiteren Urnen, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen (je Fall)		250 Euro
2.3.5. erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts		
2.3.5.1. für die Dauer einer Nutzungsperiode		wie 2.3.1. bis 2.3.4.
2.3.5.2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.		
2.4. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.4.1. Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief		3.250 Euro
2.4.2. Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief		1.800 Euro
2.4.3. Rasengrab, einfachbreit, einfachtief		3.250 Euro
2.4.4. Rasengrab, einfachbreit, doppeltief		4.700 Euro
2.4.5. Zubettung einer Urne im Rasengrab		1.450 Euro
2.4.6. Urnenwahlgrab		950 Euro
2.4.7. zusätzliche Zubettung von weiteren Urnen; je Urne		250 Euro
2.4.8. Überlassung eines Urnenwahlgrabes im Ruhergarten/ Urnengemeinschaftsstätte		1200 Euro
2.4.9. erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts		
2.4.9.1. für die Dauer einer Nutzungsperiode		wie 2.4.1. bis 2.4.8.
2.4.9.2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.		
2.5. Überlassung einer Stelle in der anonymen Urnengemeinschaftsstätte		
		300 Euro
2.6. Benutzung von Aussegnungshalle, Leichenräume oder Kühlräume		
2.6.1. Benutzung der Aussegnungshalle; Neuer Friedhof (ohne Kühlraum)		400 Euro
2.6.2. Benutzung des Leichenraumes; Alter Friedhof (ohne Kühlraum)		70 Euro
2.6.3. Benutzung eines Kühlraumes (ohne Aussegnungshalle)		
2.6.3.1. je angefangenen Tag		50 Euro
2.7. Sonstige Leistungen		
2.7.1. für sämtliche Leistungen wie zum Beispiel das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen: je Hilfskraft und je angefangene Stunde		50 Euro
2.7.2. Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine: je Hilfskraft und je angefangene Stunde		50 Euro
2.7.3. Abräumen eines Grabes durch den Bauhof		
2.7.3.1. Wahlgrab einfachbreit / Reihengrab / Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab		200 Euro
2.7.3.2. Wahlgrab doppelbreit		300 Euro
2.8. Zuschlag für die Bestattung oder Beisetzung anderer Verstorbener im Sinne des Paragraphen 1 Absatz 1 Satz 3 zu den Nummern 2.3. bis 2.6.		
		50 Prozent
Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Verstorbene in einem auswärtigen Krankenhaus, Altersheim (oder ähnlicher Einrichtung) oder alters- beziehungsweise krankheitsbedingt bei auswärtigen Angehörigen untergebracht war und unmittelbar davor Einwohner von Ellhofen war.		
2.9. Zuschlag für die Bestattung oder Beisetzung anderer Verstorbener im Sinne des Paragraphen 1 Absatz 1 Satz 3 zu den Nummern 2.3. bis 2.6., wenn sie in Ellhofen schon einmal einen Hauptwohnsitz hatten.		
		25 Prozent